

VERBANDSSATZUNG

DES KOMMUNALEN ZWECKVERBANDES

SÜDWESTFALEN-IT

**IN DER FASSUNG DER 5. ÄNDERUNG
ZUR NEUFASSUNG VOM 19.12.2017***

*Neufassung veröffentlicht im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52 vom
30.12.2017, Inkrafttreten am 01.01.2018,

1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/52
vom 28.12.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020

2. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47
vom 21.11.2020; Inkrafttreten am 22.11.2020

3. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom
28.01.2023; Inkrafttreten am 30.01.2023

4. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28
vom 13.07.2024; Inkrafttreten am 15.07.2024

5. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32
vom 09.08.2025; Inkrafttreten am 11.08.2025



IHR KONTAKT

Auskunft erteilt: Sabine Dawletow

Durchwahl: 0271 30 321 1480

Zentrale: 0271 30 321 0

Fax: 0271 30 321 1010

Email: gremien@sit.nrw

Inhalt	Seite
PRÄAMBEL	4
TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER.....	4
§ 2 – NAME, SITZ	5
TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN	5
§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT	5
§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER	6
TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES	7
§ 5 – ORGANE	8
§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG	8
§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG	9
§ 8 – VERWALTUNGSRAT	10
§ 9 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS	11
§ 10 – VERBANDSVORSTEHER	12
§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS.....	12
§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG	13
§ 13 – BEIRAT, FACHARBEITSKREISE	13
§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG	13
§ 15 – PERSONAL	14
TEIL 4 – FINANZIERUNG	14
§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN	14
§ 17 – FINANZIERUNG.....	15
§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN	15

TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND	16
§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHIEDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN	16
§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG	16
TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	17
§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG	17
§ 22 – HAFTUNG	17
§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN	17
§ 24 – INKRAFTTRETEN.....	18
ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ	19

Nach § 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ vom 30.12.2017 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 52 vom 30.12.2017, Seite 441) hat die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT in ihrer Sitzung am 03.07.2025 deren 5. Änderung beschlossen, die damit folgende Fassung erhält:

PRÄAMBEL

Die ehemaligen kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVZ Citkomm haben sich in den gemeinsamen Zweckverband Südwestfalen-IT nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW eingegliedert, um ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder zu bündeln. Die Südwestfalen-IT stellt ihren Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung.

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER

Verbandsmitglieder der Südwestfalen-IT sind:

- a) der Märkische Kreis
und die Städte und Gemeinden
Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl;
- b) der Kreis Soest
und die Städte und Gemeinden
Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welter, Werl, Wickede;
- c) der Hochsauerlandkreis
und die Städte und Gemeinden
Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern, Winterberg;
- d) der Kreis Olpe
und die Städte und Gemeinden
Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe, Wenden;
- e) der Kreis Siegen-Wittgenstein
und die Städte und Gemeinden
Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Erndtebrück, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf;
- f) aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte und Gemeinden

Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen;

- g) aus dem Kreis Unna die Stadt
Schwerte.

Die vorstehenden Kreise, Städte und Gemeinden bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 2 – NAME, SITZ

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Südwestfalen-IT“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes sind Hemer und Siegen.

TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN

§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT

- (1) Der Zweckverband Südwestfalen-IT hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich ohne eine Gewinnerzielungsabsicht den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (Tul) im Rahmen eines Organisations-Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (Tul) in den Verwaltungen,
- die Fortschreibung einer informationstechnischen Strategie inklusive der Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale Tul sowie der organisatorischen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit,
- die Planung, Konfiguration, Installation und Betreuung von Hard- und Softwareprodukten vor Ort,
- die Durchführung von Projekten zur effizienten Nutzung der in den Verwaltungen eingesetzten Technologien,
- die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in der Handhabung von eingesetzten Softwareprodukten,
- die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Softwaretechnik vor Ort ergeben und

- die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwortzeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Verarbeitung und Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

Darüber hinaus obliegen dem Zweckverband die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW). Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsverarbeitung) nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die Südwestfalen-IT geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen sowie personelle Ressourcen und hält im notwendigen Rahmen eigenes Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
- (3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Er kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch sonstigen Benutzern gem. §§ 107 ff. GO NRW zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs.1 Nr.1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen. Er ist berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Um das Ziel der hohen Wirtschaftlichkeit durch interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen, legt der Zweckverband im Rahmen der IT-Strategie verbindliche Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie stellt die Südwestfalen-IT die Integration der Anwendungslandschaft sicher und gewährt die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die Festlegungen der IT-Strategie hinaus besteht für den Zweckverband nicht, kann jedoch im Rahmen von Einzelvereinbarungen gewährt werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und es aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsgremien und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.

- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die von den Verbandsorganen festgelegten Sicherheitsstandards und –maßnahmen durchzuführen und zu beachten, die notwendig sind, um innerhalb des Verbandes einen angemessenen Schutz der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung zu gewährleisten.
- (5) Verstößt ein Verbandsmitglied gegen die Verpflichtung aus Abs. 4 und setzt den Beschluss zu Sicherheitsstandards und -maßnahmen nicht innerhalb einer durch den Beschluss gesetzten angemessenen Frist um, kann der Zweckverband nach Anhörung des Verbandsmitgliedes geeignete, erforderliche und angemessene Sanktionsmöglichkeiten ergreifen. In eilbedürftigen Fällen kann auf die Anhörung verzichtet werden. Diese ist nach Durchführung der Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen.

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes kann nach Bestätigung durch den Verbandsvorsteher Maßnahmen ergreifen.

Als Sanktionsmöglichkeiten kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht: Die Festsetzung eines Zwangsgeldes. Vor der Festsetzung ist dem Verbandsmitglied eine Nachfrist zur Umsetzung des Beschlusses zu Sicherheitsstandards und –maßnahmen zu setzen und auf die Festsetzung des Zwangsgeldes für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs hinzuweisen (Androhung des Zwangsgeldes).

Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der unterbliebenen Mitwirkung des Verbandsmitgliedes auf dessen Kosten (beispielsweise die Einrichtung einer weiteren Firewall, ...)

Trennung des Verbandsmitgliedes vom Verbandsnetz.

Das Verbandsmitglied soll vor der Durchführung der Maßnahme unterrichtet werden.

- (6) Bei mehrmaligen Verstößen oder einem groben Verstoß gegen die Pflichten gemäß Abs. 4 kann das Verbandsmitglied zu den Regularien des § 19 Abs. 3 - 8 dieser Satzung auf Dauer aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Verbandsversammlung mit der in § 19 Abs. 1 genannten Mehrheit.
- (7) Die Durchführung einer Maßnahme entbindet das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Sofern der Zweckverband mit der Ersatzmaßnahme zur Kompensation der unterbliebenen Mitwirkung des Verbandsmitgliedes keinen endgültigen Zustand bezweckt, was dem Verbandsmitglied mitzuteilen ist, gilt dies auch für die Verpflichtungen des Verbandsmitgliedes zur Umsetzung des Beschlusses aus Abs. 4.
- (8) Abweichend von § 22 Satz 1 haftet der Zweckverband für Schäden, die dem von einer Maßnahme nach Abs. 5 oder Abs. 6 betroffenen Verbandsmitglied entstehen, nur bei fehlerhafter Anwendung der Sanktionsvorschriften und wenn diese vom Zweckverband verschuldet ist. Der Zweckverband haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Eine fehlerhafte Anwendung der Sanktionsvorschriften liegt insbesondere vor, wenn: die Voraussetzungen für eine Sanktionierung nicht vorgelegen haben oder die ergriffene Sanktionsmaßnahme nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen war.
- (9) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes informiert den Beirat und den Verwaltungsrat über ergriffene Maßnahmen nach Abs. 5 jeweils im nächsten Sitzungstermin.

TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 5 – ORGANE

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.

§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied kann so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Städte/Gemeinden haben

- bis 20.000 Einwohner	1 Stimme
- von 20.001 bis 50.000 Einwohner	2 Stimmen
- von 50.001 bis 100.000 Einwohner	3 Stimmen
- ab 100.001 Einwohner	4 Stimmen.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des einer Wahlperiode vorausgegangenen Kalenderjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, sofern diese zum Zeitpunkt der Wahl veröffentlicht sind, ansonsten vom 31.12. des Vorvorjahres.

Den Kreisen stehen insgesamt 17 Stimmen zu. Davon entfallen auf

- Hochsauerlandkreis	3 Stimmen
- Märkischer Kreis	4 Stimmen
- Kreis Siegen-Wittgenstein	4 Stimmen
- Kreis Soest	3 Stimmen
- Kreis Olpe	3 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern Vertreter eines Verbandsmitgliedes unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandsmitgliedes als ungültig gewertet. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandsmitglieds berücksichtigt, wenn mindestens ein Vertreter anwesend ist.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der

Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden repräsentierte Stimmzahl wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmzahl aller Verbandsmitglieder nach Abs. 2 erreicht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmzahl, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) der Erlass des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - f) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Benennung ihrer Mitglieder,
 - g) der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 103 GO NRW,
 - h) die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben nach § 14 dieser Satzung,
 - i) die Bestellung von Rechnungsprüfern nach § 101 GO NRW,
 - j) die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die Südwestfalen-IT,
 - k) die Festlegung der Kernverfahren, die nach § 17 dieser Satzung über die Verbandsumlage finanziert werden,
 - l) die Genehmigung von Verträgen der Südwestfalen-IT mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
 - m) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW,
 - n) die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
 - o) die Änderung der Satzung der Südwestfalen-IT,

- p) die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gem. § 19 Abs. 2 dieser Satzung und
- q) die Auflösung der Südwestfalen-IT.

Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben m), n), o) und q) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben der Südwestfalen-IT (§ 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) müssen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG einstimmig gefasst werden.

- (2) Die Verbandsversammlung legt die IT-Strategie des Zweckverbandes durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.
- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe l sind die Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 8 – VERWALTUNGSRAT

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 29 stimmberechtigte Vertreter an, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale, aufgabenbezogene und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher soll sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzen:

- a) 11 Mitglieder der Kreise, davon sollen entfallen auf den

Hochsauerlandkreis	=	2 Mitglieder,
Märkischen Kreis	=	3 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	=	2 Mitglieder,
Kreis Soest	=	2 Mitglieder,
Kreis Olpe	=	2 Mitglieder.

- b) 18 Mitglieder der Städte und Gemeinden, davon sollen entfallen auf die Vertreter aus

Hochsauerlandkreis	=	3 Mitglieder,
Märkischen Kreis	=	4 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	=	3 Mitglieder,
Kreis Soest	=	3 Mitglieder,
Kreis Olpe	=	2 Mitglieder,
Rheinisch-Bergischen Kreis	=	2 Mitglieder,
Stadt Schwerte (Kreis Unna)	=	1 Mitglied.

Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit sie ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sind sie in der vorstehenden Stimmverteilung enthalten und stimmberechtigt. Ansonsten sind sie beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung ist. Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Mitglieder bestellen oder zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder hinzuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Bestellung entfallen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen im Wirtschaftsjahr stattfinden. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 u. 3 sinngemäß. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 9 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Die folgenden Zuständigkeiten werden dem Verwaltungsrat übertragen, sofern sich die Verbandsversammlung nicht durch Beschluss im Einzelfall eine Entscheidung vorbehält:
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Aufstellung des Entwicklungsplanes (Verbandsprojekte) inkl. der Budgetverteilung,
 - c) das strategische Controlling,
 - d) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gem. § 7 Abs. 2 S. 2 die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - e) die Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu beachtenden Sicherheitsstandards und –maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Systeme und personenbezogenen Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung innerhalb des Verbandes,
 - f) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Festlegung der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäftsführung erfolgt,
 - g) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,

- h) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) Entscheidung und Beantwortung von Anregungen, Beschwerden und Anträgen gem. §§21 ff. der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Verbandsvorsteher zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 – VERBANDSVORSTEHER

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder einer der Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, haben sie beratende Stimme.

§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS

- (1) Der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Südwestfalen-IT. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Er unterrichtet die Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht fest.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem hierzu berechtigten Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die SIT hat eine Geschäftsführung. Anzahl, Vertretungsverhältnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Sie werden auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom Verbandsvorsteher bestellt. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weiterer Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und festgelegten Zuständigkeiten zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt. Hierzu zählen insbesondere
 - die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen
 - die Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses
 - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 13 – BEIRAT, FACHARBEITSKREISE

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der Südwestfalen-IT wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates in fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor, insbesondere Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 b) bis d). Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats regelt der Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Beirats sollen die Entwicklung der IT überblicken und die Auswirkungen von Aktivitäten der Südwestfalen-IT in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht beurteilen können. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Er tagt bei Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden.
- (2) Der Verwaltungsrat und der Beirat können dauerhafte und temporäre Facharbeitskreise einsetzen, um themenbezogen zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten. Verwaltungsrat bzw. Beirat entscheiden auch über die konkrete Aufgabenstellung, die Zusammensetzung, die Verfahrensweise und Auflösung der Facharbeitskreise. Die Geschäftsführung kann ebenfalls Facharbeitskreise einsetzen, in diesen Fällen entscheidet sie auch über die weiteren Einzelheiten. Den Vorsitz in den Facharbeitskreisen führt ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter der Südwestfalen-IT. Facharbeitskreise sollen aufgelöst werden, wenn die von ihm zu beratenden Themen nicht mehr einer Unterstützung und Beratung durch den Facharbeitskreis erfordern.

§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne der GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen

Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW.

- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfer bei der Südwestfalen-IT sowie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung eines Wirtschaftsprüfers.
- (3) Die Prüfung der Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

§ 15 – PERSONAL

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher. Daneben sind die Geschäftsführer in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorgesetzter der Bediensteten.
- (2) Die Mitarbeiter der eingegliederten Zweckverbände „KDVZ Citkomm“ und „KDZ Westfalen-Süd“ werden unter Wahrung der jeweiligen erworbenen Rechte aus den Dienst-/Beschäftigungszeiten in die Südwestfalen-IT übernommen.
- (3) Die Beamten und tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Verbandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen, beihilferechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können.
- (4) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.
- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter ab Entgeltgruppe E 13 TVöD, ansonsten durch den hierzu berechtigten Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter.

TEIL 4 – FINANZIERUNG

§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 Abs. 3 GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsrat wahrgenommen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – FINANZIERUNG

- (1) Die Südwestfalen-IT deckt ihren Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage. Sie kann nach § 19 Abs. 3 GkG Gebühren und Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird vom Verbandsvorsteher festgesetzt.
- (3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie dient u.a. zur Finanzierung der Kernverfahren, zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur und Basissysteme, zur Gewährung der kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung („Forschung“) und die Entwicklung von fachlichen IT-Lösungen („Entwicklung“) sowie zur Deckung von Zukunftslasten (insbes. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen).
- (4) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres, nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird getrennt nach Gemeinden und Kreisen jährlich neu in der Satzung zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage für die verschiedenen Verbandsmitgliedergruppen soll in der Regel der Nutzen, den die einzelnen Verbandsmitglieder und/oder Mitgliedergruppen aus der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes haben, angemessen berücksichtigt werden.

§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

- (1) Die Zuordnung der Pensionsverpflichtungen (Pensionszahlungen, Rückstellungen) inklusive der Zahlungen und Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre richtet sich nach einem Stichtag, zu dem sich Beamte im aktiven Dienst bzw. Ruhestand befinden. Als Stichtag wird der 01.01.2018 festgesetzt.
- (2) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die sich zum Stichtag im Ruhestand befinden, getrennt den früheren Zweckverbänden KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zugeordnet und von deren früheren Mitgliedern ausgeglichen. Sofern die aus der Umlage resultierenden Beträge nicht ausreichen und ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen gegenüber den Verbandsmitgliedern des jeweiligen früheren Zweckverbandes entsprechend den bei den früheren Zweckverbänden praktizierten Regelungen.
- (3) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die nach dem Stichtag in den Ruhestand treten, von allen Verbandsmitgliedern der Südwestfalen-IT gemeinsam ausgeglichen. Sofern hier ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die näheren Einzelheiten werden durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
- (4) Soweit sich Beamte zum Stichtag in Altersteilzeit befinden, richtet sich die Zuordnung danach, ob sie sich am Stichtag in der passiven Phase befinden. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie für Beamte, die sich im Ruhestand befinden.

- (5) Weitere Festlegungen zur Gewährleistung der vorstehenden Regelungen trifft die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT.

TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND

§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHEIDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären und von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes, für die darauffolgenden 3 Jahre zur Hälfte zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die Südwestfalen-IT durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Mitgliedes multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorvorjahres (Stand: 31.12. nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) vor Wirksamkeit des Austritts. Die Gesamtzahl der Einwohner des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Summe der Einwohner der Kreise, Städte und Gemeinden, wobei die Einwohnerzahl der Kreise zu einem Drittel berücksichtigt wird. Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens an den Kosten für die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den laufenden Pensions- und Beihilfezahlungen in der Höhe zu beteiligen, die es bei einer Fortsetzung der Mitgliedschaft zu tragen hätte. Grundlage für die Berechnung ist der Personalstand zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts.
- (6) Wird der Zweckverband innerhalb von 15 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aufgelöst, so bleiben die Verpflichtungen gem. Abs. 5 auf der Basis des Stellenplans zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes erhalten.
- (7) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitglieds mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.
- (8) Dem ausscheidenden Mitglied werden seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.

- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. den Ausgleich des Fehlbetrages die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes. Für die Beamten gelten §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz entsprechend. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) übernommen.

Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern, die von der KDZ Westfalen-Süd bei deren Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurden, gelten die Regelungen in der Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd fort, die am Tag vor der Wirksamkeit der Eingliederung in die Südwestfalen-IT wirksam waren (siehe Anlage).

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 22 – HAFTUNG

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vollzogen.

§ 24 – INKRAFTTRETEN

Die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung der Südwestfalen-IT tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ

Die Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd enthielt für den Fall der Auseinandersetzung zur Übernahme von Personal, das bei Gründung der KDZ vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurde, folgende Regelung:

„§ 23 Ziffer 3

...

Den Mitarbeitern, die der Zweckverband bei seiner Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen hat, wird ... ein abgestuftes Rückkehrrecht zum Kreis Siegen-Wittgenstein eingeräumt.

Sofern unkündbare Mitarbeiter von dem Rückkehrrecht Gebrauch machen und soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Mitarbeiter nicht oder nicht entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung weiterbeschäftigen kann, wird die dadurch verursachte zusätzliche finanzielle Belastung von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen. Die zusätzliche finanzielle Belastung des Kreises Siegen-Wittgenstein wird von den übrigen Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie sie im Vergleich zu einer vollständigen Verteilung nach d'Hondt entlastet werden.

Mitarbeiter, denen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen betriebsbedingt gekündigt werden könnte, werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des Rückkehrrechts nur übernommen, soweit sich im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine Beschäftigungsnotwendigkeit ergibt und sie daher entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Eingruppierung wieder eingestellt werden können. Ansonsten werden diese Mitarbeiter nach dem d'Hondtschen System gemäß den im Abs. 1 getroffenen Regelungen von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die übernehmenden Verbandsmitglieder verzichten für diese Mitarbeiter auf die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung, solange auch beim Kreis Siegen-Wittgenstein nicht vom Mittel der betriebsbedingten Kündigung Gebrauch gemacht wird.“